



Stellung der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer; Änderung von Art. 151a KiO; 1. Lesung und Verzicht auf eine 2. Lesung; Beschluss

Anträge:

- 1. Die Synode stimmt der Kompetenzerweiterung der Regionalpfarrschaft zu.**
- 2. Sie beschliesst die Revision von Art. 151a der Kirchenordnung gemäss beiliegender Synopse.**
- 3. Sie verzichtet auf eine zweite Lesung.**

Begründung

Hintergrund

In den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden die Pfarrämter schon seit langem von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern unterstützt. Als direkt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterstellte Pfarrpersonen arbeiten diese eng mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten zusammen. Von Beginn weg war und ist bis heute ihre erste Aufgabe die Organisation der Vertretungen bei Krankheit, Abwesenheit oder auch bei längeren Vakanzen für die gesamte pfarramtliche Tätigkeit¹. Wie der Name schon sagt, sind sie für die Kirchengemeinden in einer Region zuständig.

Aufgrund ihrer Anstellung wurde ihnen seit einigen Jahren vom Kanton Bern² die Organisation von Mitarbeitergesprächen (MAG) in den Kirchengemeinden anvertraut. Das MAG wird in drei Phasen durchgeführt (Gespräch mit dem Kirchgemeinderat/Ressortverantwortliche/r - Gespräch mit der Pfarrperson - anschliessend Gespräch mit den beteiligten Parteien). Durch diese Tätigkeit erlangen sie einen tiefen Einblick in die Situation der Kirchengemeinde.

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre versuchen Kirche und Staat verschiedene Aufgabengebiete besser auseinanderzuhalten. Die (schon seit langem) beabsichtigte Klärung der Stellung der Regionalpfarrpersonen innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird jetzt durch die Revision der Kirchenordnung auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt.

¹ Vgl. kirchlicherseits die Verordnung des Synodalrates über die Regionalpfarrämter vom 9. Februar 1982 (KES 32.010).

² Im Kanton Jura arbeitet der Regionalpfarrer / die Regionalpfarrerin, der/die für die französischsprachigen Gemeinden im Kanton Bern zuständig ist. Im Kanton Solothurn gibt es die Einrichtung eines Regionalpfarramtes nicht.

Veränderte und neue Aufgaben

Durch die zu erarbeitende Verordnung und die Stellenbeschreibungen für die Regionalpfarrpersonen übernehmen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ihren Teil der Verantwortung für die Regionalpfarrpersonen. Für das Instrument des Mitarbeitergesprächs, wie dieses in den letzten Jahren entwickelt wurde, haben die Regionalpfarrer gemeinsam mit dem Bereich Theologie im Jahr 2010 die Unterlagen zur Gesprächsführung überarbeitet.³ Das Moderieren und Organisieren der MAGs wird eine wichtige Aufgabe bleiben.

In einem zweiten Punkt übernehmen die Regionalpfarrpersonen Beratungstätigkeiten für Kirchgemeinderäte und -rätinnen. Sie sollen bei der Ausarbeitung der Stellenbeschreibungen für die einzelnen Pfarrämter behilflich sein, dies insbesondere im Hinblick auf die Neuansetzungen von Pfarrpersonen.

Zum dritten ist beabsichtigt, dass sie auf Ersuchen einer beteiligten Partei oder im Auftrag des Synodalarates in Konfliktfällen in Kirchgemeinden beratende Hilfe vermitteln können.

Die neuen Aufgaben sind bewusst verhältnismässig allgemein umschrieben, da es in Zukunft sinnvoll sein wird, die konkreten Tätigkeitsfelder an gemachte Erfahrungen anzupassen. Im Einzelnen sollen die Aufgaben deshalb in einer Verordnung und – in diesem Rahmen – in einem Stellenbeschrieb für die konkrete Stelle geregelt werden.

Mit diesen neuen Aufgaben, bei denen es sich um innerkirchliche Aufgaben handelt, werden die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer viel enger mit den Gesamtkirchlichen Diensten zusammenarbeiten müssen. Durch ihren Einsatz gewinnen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in weiten Teilen ihres Kirchengebietes einen umfassenden Überblick über die Chancen in der Arbeit der Pfarrpersonen sowie über die anstehenden Fragestellungen in den Kirchgemeinden und den Gemeindepfarrämtern. Durch ihre verstärkte Beratungstätigkeit können die Regionalpfarrpersonen zu Multiplikatoren kirchlicher Entwicklungen werden.

Verzicht auf zweite Lesung

Der Synodalrat beantragt, dass die Synode auf eine zweite Lesung von Art. 151a verzichtet; gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) kann ausnahmsweise - bei zwingenden Änderungen oder unbestrittenen Anpassungen der internen Organisation - die Synode vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

In der erwähnten Verordnung werden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn weitestgehend die Vorgaben des Stellenbeschriebs für das Regionalpfarramt übernehmen, wie er vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im September 2010 in Kraft gesetzt worden ist. Diese Änderungen sind somit zwingend.

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem neuen Artikel 151a zuzustimmen. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Synodalrat

Beilage:

- Synopse zu Art. 151a KiO

³ Erarbeitung eines "Kompetenzmodells für Pfarrpersonen der Evang.-ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn"